BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 30
Mai 2026

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Mitglieder des Ausschusses Datenschutzrecht

RA Klaus Brisch, LL.M.
RA Michael Dreßler
RA Malte Dedden
RA Prof. Dr. Armin Herb, (Vorsitzender)
RA Dr. Peter Hense
RAin Heike Kraus
RA Jörg Martin Mathis
RA Sebastian Schulz
RA Dr. Volker Schumacher
RA Dr. Hendrik Schöttle
RAin Simone Rosenthal

RA André Haug, Vizepräsident BRAK
RA Sebastian Aurich, LL.M., BRAK

Mitglieder des Ausschusses IT-Recht

RA Chan-Jo Jun, Würzburg (Vorsitzender und Berichterstatter)
RA Detlef Klett, Düsseldorf
RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau
RA Andreas Kohn, Augsburg
RA Dr. Patrick Zurheide , Hamburg

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Medienrecht

RA Piet Bubenzer
RA Dr. Till Dunckel (Vorsitzender und Berichterstatter)
RA Jens Ferner
RA Prof. Dr. Jan Hegemann (Berichterstatter)
RA Dr. Jonas Kahl
RA Julian Modi
RA Dr. Jasper Prigge (Berichterstatter)
RA Nils Pütz
RAin Gräfin von Reichenbach Freifrau von Thüngen

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
RA Sebastian Aurich, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht

RA Dr. Matthias Dann
RA Prof. Dr. Michael Gubitz
RAin Dr. Vera Hofmann (Berichterstatterin)
RA Prof. Dr. Christoph Knauer (Vorsitzender und Berichterstatter)
RA Dr. Andreas Minkoff
RA Maximilian Müller
RA Jürgen Pauly
RAin Anette Scharfenberg
RAin Dr. Alexandra Schmitz
RAin Stefanie Schott
RA Prof. Dr. Gerson Trüg

RA Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda):

RAin Dr. Carolin Arnemann
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
RA Prof. Dr. Björn Gercke
RA Dr. Mayeul Hiéramente (Berichterstatter)
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause
RAin Theres Kraußlach (Berichterstatterin)
RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender und Berichterstatter)
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus
RA Prof. Dr. Tido Park
RAin Dr. Hellen Schilling
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Annette von Stetten (Berichterstatterin)

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

RAuN Markus Cloppenburg
RA Michael Diehl
RA Thorsten Haßiepen
RAin Dr. Sabine Hohmann
RA Helmut Kerkhoff, LL.M.
RA Guido Kutscher (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn
RA Prof. Dr. Julius F. Reiter
RA Jan K. Schäfer
RA beim BGH Prof. Dr. Ralph Schmitt
RA Lothar Schmude
RA beim BGH Dr. Michael Schultz
RA Dr. Michael L. Ultsch

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Lissa Gerking, LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler:
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Familienministerien der Länder
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Steuerberaterverband
Neue Richtervereinigung e.V.
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)
FuR, FamRZ, ZFE, Kind-Prax, FamRB, ErbR, NWB Erben u. Vermögen, Zerb, ZEV
Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge, Zeitschrift Multimedia und Recht (MMR),
Kommunikation und Recht,
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel,
Focus, Die ZEIT, dpa

Inhaltsverzeichnis

A. Gegenstand ... 6
B. Stellungnahme ... 7
I. Zusammenfassende Bewertung ... 7
II. Änderungsvorschläge der BRAK im Überblick ... 7
1. Zivilrecht ... 7
2. Strafrecht ... 8
III. Im Einzelnen ... 9
1. Mehr Rechtsschutz nur mit höheren Gerichtskapazitäten ... 9
2. Auskunft und Sicherung begrüßenswert – aber nachbesserungswürdig ... 9
a. Anforderungen an Auskunftserteilung zu hoch ... 10
b. Vorratsspeicherung von IP-Adressen auch im GgdG-Kontext inakzeptabel ... 10
3. Sperrung von Nutzerkonten – zu weitgehend und nicht plausibel ... 11
4. Negative Auswirkungen eines (zu) niedrigschwelligen Zugangs auf die Meinungsfreiheit und die Justizkapazitäten begrenzen ... 11
a. Nachbesserungsbedarf bei der Gerichtsbarkeit: ZPO statt FamFG ... 12
b. Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen systemwidrig ... 12
5. Einheitlich streitwertabhängige Gerichtszuständigkeit zweckmäßiger ... 13
6. Strafrechtliche Vorschläge teils zu weitgehend und unpraktikabel ... 13
a. § 184k StGB-E – Verletzungen der Intimsphäre durch Bildaufnahmen ... 13
b. § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 184c Absatz 1 Nummer 1 StGB-E – Herstellen kinder- und jugendpornographischer Deepfakes ... 17
c. § 184k Abs. 4 StGB-E – Weitreichender Ausnahmetatbestand ... 18
d. § 201b StGB-E - Zugänglichmachen von ansehensschädigen Deepfakes ... 19
e. § 202e StGB-E - Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik ... 19
7. Schutzlücke bei nicht strafbewehrten Persönlichkeitsrechtsverletzungen ... 20

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten[1] gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

A. Gegenstand

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Referentenentwurf vorgelegt, mit dem der Schutz vor digitaler Gewalt rechtsübergreifend dadurch verbessert werden soll, dass zivilrechtliche Ansprüche künftig effektiv durchgesetzt und bislang bestehende strafrechtliche Lücken im Hinblick auf die Verfolgung digitaler Gewalt geschlossen werden sollen.[2] Damit soll ein Vorhaben des Koalitionsvertrags umgesetzt werden.[3]

Im Referentenentwurf heißt es zur Einführung unter A.: *„Die digitale Transformation hat die Kommunikation und den öffentlichen Diskurs revolutioniert. Es ist Menschen aus aller Welt möglich, miteinander in Kontakt zu treten und Informationen in Echtzeit zu verbreiten, Diskussionen anzustoßen, Meinungen auszutauschen und hierdurch gesellschaftliche Veränderungen zu erwirken. Gerade Soziale Medien können Aufmerksamkeit für wichtige Themen schaffen und Menschen mobilisieren. Zugleich hat die digitale Transformation einen neuen, virtuellen Raum zur Begehung von Rechtsgutsverletzungen mit digitalen Mitteln eröffnet und damit neue Formen der Gewalt – die „digitale Gewalt" – ermöglicht*".[4]

Digitale Gewalt ist kein eigenständiger Rechtsbegriff und gilt als Oberbegriff für Straftaten, welche durch öffentliche, politische und private Kommunikation im virtuellen Raum stattfinden. Formen digitaler Gewalt können etwa „Hate Speech" sein, also abwertende, bedrohliche, gewaltverherrlichende oder zu Straftaten aufrufende Beiträge in sozialen Netzwerken, „Cyberflashing", also das unerwünschte Zusenden von Bildmaterial, das Gewalttätigkeiten oder Pornografie enthält, „Cybergrooming" also dass gezielte Ansprechen und Manipulieren Minderjähriger in sexueller Absicht, „Cyberstalking", also das Verfolgen oder Überwachen einer Person mit digitalen Mitteln „Cybermobbing" oder der Identitätsmissbrauch, also die Kommunikation unter einem Fake-Profil zum Nachteil einer real existierenden Person,[5] wobei hier insbesondere die sozialen Netzwerke im Fokus stehen, in denen es immer wieder zu rechtswidrigen Äußerungen oder Bedrohungen, Beleidigungen oder bildbasierter sexualisierter Gewalt wie KI-generierten pornographischen Deepfakes kommt.[6]

Insbesondere sogenannte „Deepfakes", also die Herstellung künstlich generierter oder manipulierter Bilder und/oder Videos, die den Anschein erwecken, ein reales Geschehen wiederzugeben, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Während nicht-pornografische Videos nach einer Auswertung des Unternehmens Deeptrace im Jahr 2019 in 61 % der Videos männliche und nur in 39 % weiblichen Personen darstellten, waren es hinsichtlich pornografischer Videos zu 100% Frauen.[7] Wie auch

[1] Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert.

[2] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes gegen digitalisierte Gewalt des BMJV vom 17.04.2026, S. 1.

[3] Vgl. Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland" zwischen der CDU/CSU und der SPD v. 05.05.2025, S.90 (Ziff. 2879ff).

[4] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.1.

[5] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.1; S. 19f.

[6] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.19.

[7] Ajder/Patrini/Cavalli ua, Fn. 12, S. 2.

Deepfakes im Allgemeinen wirkt sich Deepfake-Pornografie vielseitig aus: Die schädlichen und schwerwiegenden Folgen entfalten sich sowohl auf gesamtgesellschaftlicher als auch auf individueller Ebene. Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene kann sie zur Verdrängung von Diversität im virtuellen Raum in Rahmen des sogenannten Silencing-Effekts führen.[8]

Dies schwäche die Meinungsvielfalt im öffentlichen Raum und bedrohe den demokratischen Diskurs.[9] Auf individueller Ebene kann sie tiefgreifende und langanhaltende psychische sowie physische Schäden verursachen. Aufgrund der globalen Wirkweite durch die Verbreitung in sozialen Medien und Onlineforen entzieht sich der verbreitete Inhalt der Kontrolle der Betroffenen.[10]

Der Entwurf sieht im Wesentlichen die Einführung eines sogenannten Gesetzes gegen digitale Gewalt (GgdG), die Schaffung neuer Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB) sowie flankierende Maßnahmen im Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) und im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG) vor.

B. Stellungnahme

Die BRAK nimmt dazu dankend wie folgt Stellung.

I. Zusammenfassende Bewertung

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das Ziel und die wesentlichen Regelungen des Entwurfs, sieht aber im Einzelnen Nachbesserungsbedarf und eine Schutzlücke bei nicht strafbewehrten Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Das grundsätzliche Anliegen der Förderung eines die Rechte anderer respektierenden Umgangs im digitalen Raum ist mit Blick auf die Bedeutung der dort geführten Diskussionen für die demokratische Meinungsbildung aus rechtsstaatlicher Sicht zu unterstützen. Der dabei gebotene Grundrechts-ausgleich ist indes nicht durchgehend gelungen.

Erheblicher Nachbesserungsbedarf wird mit Blick auf die strafrechtlichen Vorschriften erkannt. Diese greifen teils zu weit und erscheinen zur Lösung der erkannten Probleme nur bedingt geeignet.

Mit Blick auf voraussichtlich steigende Verfahrenszahlen bestehen zudem rechtspraktische Bedenken.

II. Änderungsvorschläge der BRAK im Überblick

1. Zivilrecht

Eine Überlastung der Gerichte und die Meinungsfreiheit potentiell beeinträchtigende Abschreckungseffekte (*„chilling effects“*) sollten durch folgende Maßnahmen vermieden werden:

[8] Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz, Fn. 11g; HateAid, Fn. 3; ebenso nach Kumkar/Rapp Fn. 6, (200, 201). Hierzu vertieft auch Werner/Sittig, djbZ, 57.

[9] Vgl. Geschke/Klaßen/Quent ua, #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, Eine bundesweite repräsentative Untersuchung, 2019, 28 ff; Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid und Neue deutsche Medienmacher*innen als Teil des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz, Fn. 11, S. 7, 18 f, 57; Werner/Sittig, Fn. 20, (58).

[10] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.20.

- Sicherstellung einer anwaltlichen Beratung und Vertretung
- Absehen von übermäßigen Senkungen der rechtsstaatlich gebotenen Kostenbeteiligung
- Beschränkung der Möglichkeiten der Geltendmachung durch zivilgesellschaftliche Organisationen
- Kapazitätserhöhung bei den Gerichten

Die Einführung eines Auskunftsrechts und einer Sicherungsanordnung ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch greift das Erfordernis einer Rechtmäßigkeitsprüfung zum Auskunftsrecht zu weit und sollte auf eine Plausibilitätskontrolle beschränkt werden.

Die Anforderungen an vorübergehende Nutzerkontensperrungen erscheinen mit Blick auf die damit verbundene Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit zu niedrig.

Zur Vermeidung von Schutzlücken sollten zivilrechtliche Ansprüche in den Anwendungsbereich des GgdG aufgenommen werden, da die Strafbarkeit angesichts der Grundrechtsrelevanz einiger einzig zivilrechtlich abwehrbarer Rechtsverletzungen kein taugliches Abgrenzungskriterium darstellt.

Nachbesserungsbedarf wird hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit erkannt

2. Strafrecht

Hinsichtlich der strafrechtlichen Vorschriften wird empfohlen,

- die Notwendigkeit und den Anwendungsbereich der vorgesehenen Strafbarkeit des Abbildens einer sexuellen Handlung einer anderen Person (§ 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB-E) zu hinterfragen
- hinsichtlich der Aufnahme unbekleideter Körperteile gemäß § 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB-E ein subjektives Element (z. B. wie bisher „absichtlich oder wissentlich“ gemäß § 184k Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 – 3 StGB g.F.) beizubehalten
- die Strafbarkeit des Tatbestands des Abbildens in sexuell bestimmter Weise (§ 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-E) angesichts der Eingriffstiefe und Reichweite entsprechender Ermittlungsverfahren zu überdenken und jedenfalls das Merkmal „in sexuell bestimmter Weise“ klarer zu konturieren und einzugrenzen
- bezüglich sexualisierter oder pornographischer Deepfakes im Sinne von § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E zu prüfen, ob wirklich bereits die Herstellung eine Strafbarkeit begründen sollte, und, falls ja, ob der Tatbestand nicht als konkretes Gefährdungsdelikt oder als Delikt mit überschießender Innentendenz (Herstellung mit der Absicht der Verbreitung) ausgestaltet werden sollte
- zu prüfen, ob es hinsichtlich des Herstellens kinder- bzw. jugendpornographischer Deepfakes neben § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E einer zusätzlichen Strafandrohung in §§ 184b Abs. 1 Nr. 3, 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB bedarf
- die in § 184k StGB-E vorgesehenen Regelungen zur Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen in den 15. Abschnitt des StGB zu verschieben (§§ 201ff StGB - Verletzungen

des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) und den Ausnahmetatbestand des § 184k Abs. 4 StGB-E zu prüfen.

- die Notwendigkeit einer zusätzlichen expliziten Strafbarkeitsandrohung für ansehensschädigende Deepfakes (§ 201b StGB-E) neben den einschlägigen bestehenden Vorschriften zu überdenken und jedenfalls eine Präzisierung dahingehend in Betracht zu ziehen, dass der ansehensschädliche Anschein aus einer manipulationsbedingten, inhaltlich unzutreffenden Darstellung resultieren müsse

- hinsichtlich der Strafbarkeit der unbefugten Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik (§ 202e StGB-E) den Regelungsbedarf zu überprüfen und das Tatbestandsmerkmal des Überwachens und sowie die Art des zu erwartenden Schadens normenklarer zu definieren

III. Im Einzelnen

Zutreffend geht der Diskussionsvorschlag davon aus, dass das Ziel, einen respektvollen Umgang im digitalen Raum sicherzustellen, in einem verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis mit der Meinungsäußerungsfreiheit steht. Allerdings wird der Gesetzesentwurf der Komplexität der Aufgabe, dieses Spannungsverhältnis unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände des Einzelfalls aufzulösen, nicht hinreichend gerecht.

1. Mehr Rechtsschutz nur mit höheren Gerichtskapazitäten

Die Abwägung zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Äußerungen setzt eine komplexe Prüfung voraus, die im Tatsächlichen beispielsweise Vorgeschichte und Kontext der Äußerung, den Empfängerhorizont der Adressaten und die (prozessuale) Wahrheit der Äußerung feststellen und im Rechtlichen die Judikatur der deutschen und europäischen Gerichte berücksichtigen muss.

Ein verfassungsgemäßer Ausgleich des Spannungsverhältnisses der betroffenen Grundrechte erfordert daher neben dem im Entwurf vorgesehenen Richtervorbehalt auch eine diesen praktischen Anforderungen genügende Kapazität der zuständigen Gerichte.

2. Auskunft und Sicherung begrüßenswert – aber nachbesserungswürdig

Der Referentenentwurf sieht mit § 2 GgdG-E einen im Vergleich zu § 21 Absatz 2 bis 4 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG) erweiterten zivilrechtlichen Auskunftsanspruch von Betroffenen gegen Diensteanbieter und Anbieter von Internetzugangsdiensten vor. Dieser soll künftig auch IP-Adressen und Portnummern umfassen. Anbieter von Internetzugangsdiensten sollen gemäß § 174 Abs. 5 Nr. 9 TKG-E auf richterliche Anordnung entsprechende Daten „aus der Vorratsdatenspeicherung“ (vgl. Entwurfsbegründung S. 74) beauskunften. All dies wird laut Gesetzesbegründung zur Ermittlung des Störers bzw. Anspruchsgegners für erforderlich erachtet. Beweissichernde Anordnungen des Gerichts (§ 3 GgdG-E) sollen gewährleisten, dass zu beauskunftende Daten nicht vor Ablauf des Verfahrens gelöscht werden.

Diese Umsetzung erscheint mit Blick auf das verfolgte Ziel im Grundsatz sachgerecht. Dabei dürfen jedoch die Grundrechte anderer Online-Teilnehmer nicht aus dem Blick geraten. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Bemühungen, Betroffenen von Rechtsverletzungen wirksame zivilrechtliche Mittel an die Hand zu geben, um Rechtsverletzer ermitteln und haftbar machen zu können. Um Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich mit rechtsstaatlicher Hilfe effektiv gegen mögliche Rechtsverletzungen zu wehren, ist ein niedrigschwellig durchsetzbares Auskunftsrecht

essentiell. Das in § 2 des Entwurfs vorgesehene Auskunftsrecht und die in § 3 vorgesehene Sicherungsanordnung sind daher grundsätzlich sinnvoll. Problematisch sind jedoch überhöhte Prüfanforderungen sowie die Verknüpfung mit der Vorratsspeicherung von IP-Adressen.

a. Anforderungen an Auskunftserteilung zu hoch

Der Auskunftsanspruch ist für die Rechtsdurchsetzung notwendig und sendet eine begrüßenswerte, über konkrete Rechtsfälle hinausgehende Erinnerung daran, für Äußerungen haftbar gemacht werden zu können. Die Gewährung dieses Rechts sollte allerdings lediglich davon abhängen, dass der Antragssteller eine „mögliche Rechtsverletzung" glaubhaft macht. Die in § 2 Absatz 3 Nr. GgdG-E Stellungnahme des Entwurfs darüber hinaus vorausgesetzte gerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit (*„eine Rechtsverletzung begangen hat")* wäre demgegenüber nicht nur mit einem erheblichen und für das bloße Auskunftsrecht nicht angemessenen Aufwand verbunden, sondern dürfte, da dann mit der Ausübung des niedrigschwelligen Auskunftsrechts stets eine gerichtliche Rechtmäßigkeitsprüfung verbunden wäre, auch eine ungewollte Beeinträchtigung der Bereitschaft, sich an öffentlichen Diskussionen zu beteiligen, bewirken.

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 GgdG-E sollte daher wie folgt geändert werden:

> *„(3) Der Antragsteller hat*
>
> 1. *die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich ergibt, dass ein ihm unbekannter Nutzer ihm gegenüber eine Rechtsverletzung begangen* ***~~hat~~ haben könnte****, und*
> 2. *…"*

b. Vorratsspeicherung von IP-Adressen auch im GgdG-Kontext inakzeptabel

Insoweit der Entwurf an das parallele Gesetzesvorhaben zur Einführung einer Vorratsdaten-speicherung für IP-Adressen, Portdaten und weitere Verkehrsdaten anknüpft (Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren), erneuert die BRAK ihre diesbezüglich in ihren Stellungnahmen 7/2025 und 7/2026 vorgetragenen Bedenken, in denen sie die Anforderungen und Grenzen zulässiger Verkehrsdatenspeicherungen aufgezeigt hat.

Zwar bleiben Umfang und Intensität der nach dem vorliegenden Referentenentwurf zu sichernden bzw. zu beauskunftenden Verkehrsdaten deutlich hinter den in den genannten Stellungnahmen adressierten Vorhaben zurück. Auch wird die Vorratsspeicherung von IP-Adressen und Portnummern nicht in ihm selbst angeordnet, sondern lediglich vorausgesetzt. Auch dies stößt jedoch auf Bedenken. Denn insoweit die Vorratsspeicherung von IP-Adressen, Portnummern und weiterer Verkehrsdaten zur Voraussetzung für die Wirksamkeit des Auskunftsanspruchs erklärt und quasi legitimiert wird, erfährt sie eine zusätzliche, unter Umständen zukunftswirksame Verankerung.

Ferner ergibt sich aus der Kombination des vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes gegen digitale Gewalt mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren (s. dazu BRAK-Stellungnahme 7/2026) eine erhöhte Eingriffsintensität, insoweit die vorgesehene Mindestspeicherung durch hinzutretende Sicherungsanordnungen – wenn auch nur bezogen auf den Einzelfall – perpetuiert würde. Hinzukommt das von der BRAK für das Quick-Freeze-Verfahren beschriebene Risiko, dass mehrere Sicherungsanordnungen in Kombination *de facto* zu deutlich längeren Speicherfristen führen. Dies gilt umso mehr als die Verfahrensdauer, für welche Daten gemäß § 3 GgdG grundsätzlich zu sichern sind, unbestimmt ist.

Zwar mag bezogen auf den einzelnen Fall der Auskunft (§ 2 GgdG-E) bzw. der Beweissicherung (§ 3 Abs. 3 GgdG-E) die Grundrechtsabwägung regelmäßig zugunsten der Betroffenen ausfallen und mögen insoweit die Anforderungen der unter IV. 5. der Entwurfsbegründung zur Richtlinie 2002/58/EG (E-Privacy-RL) bzw. der Verordnung (EU) 2016/ 679 (DS-GVO) zitierten Rechtsprechungs-anforderungen erfüllt sein. Die dort zitierten Urteile ermöglichen die Nutzung von IP-Adressen und der zugehörigen Daten aber keinesfalls so pauschal wie es den dortigen Ausführungen entnommen werden könnte (vgl. BRAK-Stellungnahmen 7/2026 und 7/2025). Es gilt weiterhin, einen strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstab („Begrenzung auf das absolut notwendige Maß“) zu beachten und die Kombinationswirkung unterschiedlicher Gesetzgebungsmaßnahmen – die im vorliegenden Entwurf sogar explizit angestrebt wird – zu berücksichtigen.

Dies sollte durch folgende Änderung umgesetzt werden:

> *Die für § 174 Abs. 5 Nr. 9 TKG-E vorgesehene Ergänzung und die Bezugnahmen auf die Vorratsdatenspeicherungen von IP-Adressen in der Entwurfsbegründung werden gestrichen.*

3. Sperrung von Nutzerkonten – zu weitgehend und nicht plausibel

§ 4 GgdG-E sieht die Möglichkeit einer gerichtlich angeordneten vorübergehenden Sperrung des Nutzerkontos eines Rechtsverletzers vor. Voraussetzung soll zum einen eine „schwerwiegende“ Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung und zum anderen die Erforderlichkeit der Sperrung zur Verhinderung zukünftiger Rechtsverletzungen sein. Die Erforderlichkeit der Sperrung des Nutzerkontos soll dem Gesetzesentwurf zufolge regelmäßig bereits in all den Fällen gegeben sein, in denen die Rechtsprechung im Äußerungsrecht eine Wiederholungsgefahr konkreter Äußerungen angenommen hat: So soll bereits die Nichtabgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung oder der Verstoß gegen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung die Erforderlichkeit der Kontensperrung begründen.

Mit dieser Regelung geht der Gesetzesentwurf erheblich über das hinaus, was die gefestigte äußerungsrechtliche Rechtsprechung bislang als Reaktion auf drohende oder wiederholte Rechtsverletzung anerkannt hat. Da die befristete Sperrung eines Nutzerkontos zudem über die bloße Verhinderung einer konkreten Rechtsverletzung hinaus den Charakter einer Sanktion möglicherweise rechtswidriger Äußerungen besitzt, bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Regelung mit Art. 5 I GG. Insbesondere die bloße Nichtabgabe einer Unterlassungserklärung dürfte eine so weitgehende Konsequenz schwerlich zu rechtfertigen geeignet sein. Grundrechtsschonender und naheliegender erschiene es, auf bestehende zivilrechtliche Möglichkeiten, wie Vertragsstrafen und Ordnungsmittel, zurückzugreifen.

4. Negative Auswirkungen eines (zu) niedrigschwelligen Zugangs auf die Meinungsfreiheit und die Justizkapazitäten begrenzen

Wie bereits der Diskussionsentwurf des BMJV vom 9.12.2024 zielt auch der vorliegende Referentenentwurf darauf ab, den Betroffenen einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zum Rechtsschutz zu ermöglichen. Dies soll zum einen durch die Ausgestaltung als fG-Verfahren, das keinen Rechtsanwaltszwang und grundsätzlich keine Gerichtskosten oder Kostenerstattungen vorsieht, erreicht werden. Zum anderen sollen Betroffene sich in diesen Verfahren durch „zivilgesellschaftliche Organisationen“, die die Rechtsansprüche kostenfrei durchsetzen, vertreten lassen können.

Dieser kosten- und aufwandslose Rechtsschutz würde absehbar zu einer erheblichen Zunahme gerichtlicher Verfahren und zu einer weiteren Belastung der bereits jetzt erheblich überlasteten Gerichte führen, ohne dass dem ein plausibles rechtsstaatliches Bedürfnis zugrunde läge. Denn gerade im Bereich streitiger Individualäußerungen liegt zwischen dem, was subjektiv als unzulässig empfunden wird, und dem, was objektiv als kritische Meinungsäußerung gerade den Kern demokratisch geschützter Kommunikationsprozesse ausmacht, oft nur ein schmaler Grat. Gerade in diesem Bereich ist es daher geboten, Betroffene durch anwaltliche Beratung sowie durch Gerichtsgebühren und Kostenerstattungspflichten von einer Rechtsverfolgung offensichtlich rechtmäßiger Äußerungen oder nicht hinreichend erheblicher Äußerungen abzuhalten.

Neben der Überlastung der Justiz mit offensichtlich unbegründeten oder nicht hinreichend erheblichen Verfahren würde der vom Gesetzesentwurf vorgesehene kosten- und aufwandslose Rechtsschutz darüber hinaus zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bereitschaft der Online-Nutzer führen, sich mit kritischen Äußerungen am geschützten Meinungsaustausch zu beteiligen. Die bloße Sorge, dass bereits kritische, vom Diskussionspartner subjektiv als unzulässig empfundene Äußerungen zu gerichtlichen Kontrollen führen können, wäre eine mit Art. 5 I GG nur schwerlich zu vereinbarende Belastung demokratischer Diskussionsprozesse.

a. Nachbesserungsbedarf bei der Gerichtsbarkeit: ZPO statt FamFG

Es erscheint system- und sachwidrig, das Auskunfts- und Sperrverfahren, wie in § 5 Abs. 1 GgdG-E vorgesehen, als fG-Verfahren auszugestalten.

Es ist dringend geboten, die in der ZPO geltenden Kostenregelungen anzuwenden, um zu vermeiden, dass die ohnehin über der Kapazitätsgrenze arbeitenden Gerichte mit einer Flut subjektiv wenig erheblicher Social-Media-Auseinandersetzungen überlastet werden. Wer sich ernsthaft durch digitale Gewalt verletzt sieht, wird durch die streitwertabhängigen Gebühren des ZPO-Verfahrens nicht abgeschreckt.

Der im fG-Verfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz belastet die Gerichte unnötig, ist systemfremd und führt zu Widersprüchen. Das Gericht, das im Auskunftsverfahren die Rechtswidrigkeit (oder die mögliche Rechtswidrigkeit) bestimmter Äußerungen unter Amtsermittlung aufzuklären hat, muss im anschließenden Unterlassungsverfahren nach der ZPO den Beibringungsgrundsatzes beachten. Dies wird absehbar zu Fragen und Auseinandersetzungen über den berücksichtigungsfähigen bzw. berücksichtigungspflichtigen Sachverhalt führen.

Demgegenüber ist nicht ersichtlich, warum (potenziell) GgdG-Betroffene gegenüber anderen, von vergleichbar einschneidenden Sachverhalten Betroffenen differenziert oder gar privilegiert behandelt werden sollten.

b. Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen systemwidrig

Die in § 7 GgdG-E vorgesehene Übertragung der Prozessführung auf „NGOs“ ist systemwidrig, unnötig und trägt zur weiteren Überlastung der Justiz bei. Gerade bei höchstpersönlichen Ansprüchen wie den nach dem GgdG-E vorgesehenen wäre es sachgerecht, dass diese durch die betroffenen Personen selbst geltend gemacht werden. Diese können sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen und sich auf deren Expertise und Unterstützung verlassen. Eine Übertragung dieser rechtsstaatlichen Aufgabe auf – ggf. sogar staatlich finanziell geförderte Dritte – ist demgegenüber weder erforderlich noch sinnvoll.

5. Einheitlich streitwertabhängige Gerichtszuständigkeit zweckmäßiger

Die Gerichtszuständigkeit sollte – wie in den korrespondierenden Verfahren über Ansprüche wie Unterlassung oder Geldentschädigung – streitwertabhängig ausgestaltet sein und nicht, wie in § 8 Abs. 1 GgdG-E vorgesehen, pauschal den Landgerichten zugewiesen werden. Gründe für diese Sonderbehandlung von GgdG-Ansprüchen sind nicht ersichtlich. Diese prozessuale Inkonsistenz kann auch durch § 8 Abs. 3 und 4 GgdG-E nicht allen Fällen ausgeglichen werden – namentlich nicht, wenn korrespondierende Ansprüche bereits vor der Auskunft bzw. Sperrung geltend gemacht werden, etwa, weil die Äußerung zunächst in einem anderen Forum getätigt wurde.

6. Strafrechtliche Vorschläge teils zu weitgehend und unpraktikabel

Der Referentenentwurf sieht Anpassungen im Bereich des Strafrechts vor. So soll § 184k StGB-E als zentrale Vorschrift zum Schutz der Intimsphäre vor Verletzungen durch Bildaufnahmen erweitert werden. Ferner soll zum Schutz der Persönlichkeitsrechte durch täuschende Inhalte ein neuer § 201b StGB-E eingefügt werden. Der neue § 202e StGB-E soll künftig die unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik erfassen.[11]

Der Austausch im Internet und die Freiheit, Meinungen zu äußern, ist von grundlegender Bedeutung für das demokratische Gemeinwesen.[12] Dies darf somit nur mit Maß eingeschränkt werden. Damit Betroffene sich effektiv zur Wehr setzen können, muss das Recht bei der Kommunikation im Internet unterschiedliche Grundrechtspositionen in Ausgleich bringen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Meinungsfreiheit des sich Äußernden, das allgemeine Persönlichkeitsrecht der vom jeweiligen Inhalt betroffenen Person und die unternehmerische Freiheit des Diensteanbieters bzw. des Anbieters eines Internetzugangsdienstes.[13]

Dies gelingt nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer im vorliegenden Referentenentwurf nur im Ansatz. Zwar ist eine punktuelle Nachschärfung der geltenden Gesetzeslage durchaus zu begrüßen. Allerdings sind die vorgeschlagenen Regelungen teilweise zu unbestimmt, so dass Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis zu erwarten sind und zu befürchten ist, dass bereits bei objektiv ambivalentem Verhalten schwerwiegende Grundrechtseingriffe durch Ermittlungsmaßnahmen drohen. Hinzukommt, dass sich aus der Begründung des Referentenentwurfs ergibt, dass selbst nach Einschätzung des BMJV kein zwingender Bedarf für die Schaffung einzelner Strafnormen besteht und die Symbolik der Einführung neuer Strafvorschriften im Vordergrund steht. Daher plädiert die Bundesrechtsanwaltskammer für eine restriktive, evidenzbasierte Vorgehensweise und eine dahingehende Überprüfung des Referentenentwurfs.

a. § 184k StGB-E – Verletzungen der Intimsphäre durch Bildaufnahmen

Die Vorschrift soll als neue zentrale Vorschrift im 13. Abschnitt den Schutz vor Verletzungen der Intimsphäre durch Bildaufnahmen regeln. Dabei sollen die verschiedenen Erscheinungsformen des kriminologisch unter dem Begriff der „bildbasierten sexualisierten Gewalt“ oder der „bildbasierten sexuellen Belästigung“ bezeichneten Phänomens erfasst werden.[14] Dies betrifft - laut Referentenentwurf - einerseits die nicht-einvernehmliche Herstellung von intimen Bildern, Videos und von mittels Informationstechnik beziehungsweise künstlicher Intelligenz manipuliertem Material („Deepfakes“) und auch den sog. „digitalen Voyeurismus“, also das heimliche Filmen oder

[11] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.2.
[12] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.20.
[13] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.21.
[14] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.64.

Fotografieren in Umkleiden, auf der Toilette in der Sauna oder am Strand.[15] Umfasst werden soll zudem auch Bildmaterial von nicht-einvernehmlichen, gewalttätigen sexuellen Handlungen oder gezielt in sexuell bestimmter Weise erstellten Ausschnitten, die bekleidete intime Körperteile zeigen.[16] Andererseits erfasst werden soll das nicht-einvernehmliche Teilen von einvernehmlich oder nicht-einvernehmlich erlangten Bildern, Videos oder Deepfakes (einschließlich sog. „Revenge Porns“ als Unterfall).[17]

§ 184k Abs. 1 StGB-E vereint nahezu alle auftretenden Phänomene der digitalen Gewalt im Bereich der Bildaufnahmen. Der Begriff des Zugänglichmachens umgrenzt den Adressatenkreis bereits auf eine Person, der die Inhalte weitergegeben werden.[18]

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Neuregelung des § 184k StGB-E systematisch nicht in das Gesamtgefüge der §§ 184ff StGB passt. Anders als diese Regelungen soll § 184k StGB-E nicht die sexuelle Selbstbestimmung schützen, sondern vielmehr das Recht am eigenen Bild als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art 2 Abs. 1, Art. 1 GG. Insofern wäre eine Verortung im 15. Abschnitt des StGB (§§ 201ff StGB), der die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs regelt, systematisch stimmiger.

§ 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB-E - offensiv in der Öffentlichkeit vorgenommene sexuelle Handlungen

§ 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB-E ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer überflüssig und entsprechend mit dem Ultima-Ratio-Gedanken des Strafrechts unvereinbar. Erfasst werden nur die Fälle, die nicht bereits von § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst werden, also praktisch nur Fälle, in denen unbefugt Bildaufnahmen sexueller Handlungen außerhalb eines besonders geschützten Raumes gefertigt werden, wobei der Referentenentwurf andererseits selbst feststellt, dass ein „unbefugtes“ Herstellen einer solchen Bildaufnahme nicht vorliegt, wenn

„Personen offensiv in der Öffentlichkeit sexuelle Handlungen vornehmen und dadurch deutlich machen, dass sie auf die Wahrung ihrer Privatsphäre keinen Wert legen“[19]

Der praktische Anwendungsbereich des § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB-E dürfte entsprechend kaum gegeben sein, zudem dürften die wenigen verbleibenden Fälle von § 183 StGB erfasst werden.

§ 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB-E - Abbildung unbekleideter Genitalien

§ 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB-E regelt die Abbildung unbekleideter Genitalien, des unbekleideten Gesäßes oder der unbekleideten weiblichen Brust und übernimmt die bisherigen Regelungen des § 184k Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 – 3 StGB. Genügen soll hierbei, dass eines der Merkmale abgebildet ist. Nicht erforderlich soll sein, dass die Bildaufnahme explizit nur einen Ausschnitt der genannten Körperteile aufzeigt.[20]

§ 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB-E verzichtet allerdings auf die bisherige subjektive Beschränkung auf „absichtliche oder wissentliche“ Aufnahmen. In der Begründung heißt es hierzu zwar:

[15] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.65.
[16] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.65.
[17] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.65.
[18] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.68.
[19] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.68.
[20] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.66.

„In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand vorsätzliches Handeln. Der Vorsatz muss sich insbesondere auf den jeweiligen Bildinhalt erstrecken. Bei „Zufallsfotos“, die an öffentlich zugänglichen Orten gefertigt werden und im Hintergrund versehentlich Inhalte im Sinne des § 184k Absatz 1 StGB-E enthalten, fehlt es daher bereits an einem vorsätzlichen Handeln.“[21],

Ein bedingt vorsätzliches Handeln ist indes vom Tatbestand erfasst. Macht jemand an einem Strand (Nicht-FKK-Strand) grundsätzlich unverfängliche Fotos und nimmt dabei billigend in Kauf, dass dabei auch die unbedeckte Brust einer Frau, die sich lediglich zum Bräunen in die Sonne gelegt hat, auf dem Foto erkennbar ist, würde dies daher dem Tatbestand unterfallen.

Nach Vorstellung des Referentenentwurfs würde insoweit auch das Merkmal „unbefugt“ kein geeignetes Korrektiv darstellen. So heißt es in der Begründung:

„Gleiches gilt im Falle der mutmaßlichen Einwilligung. Eine solche kommt insbesondere in Betracht, wenn sich Personen außerhalb gesellschaftlich anerkannter Bereiche wie Saunen oder FKK-Stränden in Bereichen, in denen mit der Anfertigung von Aufnahmen gerechnet werden muss (zum Beispiel Großveranstaltungen, Konzerte, Festivals, Demonstrationen) ***offensiv*** *in der Öffentlichkeit nackt zeigen oder sexuelle Handlungen vornehmen und dadurch deutlich machen, dass sie auf die Wahrung ihrer Privatheit keinen gesteigerten Wert legen.“*[22]

Ein derart „offensives“ Verhalten dürfte das Bräunen nicht darstellen. Die Gesetzesänderung hätte mithin zur Konsequenz, dass extrem niedrigschwellige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kriminalisiert würden. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, zu überprüfen, ob insoweit eine derart weitgehende Ausweitung der Strafbarkeit intendiert war. Der Verzicht auf das Merkmal „wissentlich oder absichtlich“ wird im Referentenentwurf nicht erläutert.

<u>§ 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-RefE - in sexuell bestimmter Weise abgebildete bekleidete intime Körperteile</u>

§ 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB-E erfasst Bildaufnahmen, die in sexuell bestimmter Weise abgebildete bekleidete intime Körperteile einer anderen Person enthalten. Die Vorschrift soll insbesondere die Herstellung und Verbreitung voyeuristischer Bild- oder Filmaufnahmen erfassen. Somit sollen generelle Aufnahmen bekleideter intimer Körperteile dem strafrechtlichen Schutz unterfallen, sofern diese Körperteile unbefugt in sexuell bestimmter Weise abgebildet sind.[23]

Zur Begriffsbestimmung „*in sexuell bestimmter Weise*“ verweist der Referentenentwurf auf die zu § 184i Abs. 1 StGB g.F. erfolgte Rechtsprechung. Demzufolge solle es nicht ausreichen, dass die Bildaufnahmen aus Sicht des Täters sexuellen Charakter aufweisen.[24] Das Merkmal sei dahingehend auszulegen, dass es einen Sexualbezug bereits objektiv, also allein gemessen an dem äußeren Erscheinungsbild, erkennen lassen muss.[25] Weist die Bildaufnahme nach dem Inhalt dessen, was abgebildet ist, bereits nach dem äußeren Erscheinungsbild einen sexuellen Charakter auf, sei nicht erforderlich, dass der Täter auch von sexuellen Absichten geleitet ist; insofern genügten auch andere Motive wie Wut, Sadismus, Scherz oder die Demütigung des Opfers.[26]

[21] RefE, S. 68.
[22] RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S. 68
[23] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.66.
[24] Vgl. Lederer in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 3. Auflage 2020, II. In sexuell bestimmter Weise, Rn. 3.
[25] BGH Beschl. v. 13.3.18 - 4 StR 570/17, Rn 25 ff. = BGHSt 63, 98 ff.
[26] Vgl. BGH NJW 2014, 3737, 3738).

Hinsichtlich dieser Regelung bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer erhebliche Bedenken. Sie wird in der Praxis, so ist zu befürchten, massive Abgrenzungsprobleme und einen enormen Beurteilungsspielraum mit sich bringen.[27] Dabei ist aus Perspektive der forensischen Praxis nicht nur von Bedeutung, ob die (Revisions-) Rechtsprechung für eine ausreichende Konturierung Sorge tragen kann. Entscheidend ist vielmehr, ob die vorgeschlagene Vorschrift auch in der Ermittlungspraxis für eine angemessene Grenzziehung Sorge tragen kann. So erkennt der Referentenentwurf selbst an, dass insoweit eine bestimmte Ambivalenz bestehen kann, ob ein bestimmtes Verhalten unter den Tatbestand fällt oder nicht.[28] Dies gilt allerdings nicht nur für die Aufnahmen selbst, sondern erst recht für die Umstände der Entstehung von Aufnahmen. Angesichts der Ubiquität von Mobiltelefonen im öffentlichen Raum, könnten in der forensischen Praxis bereits tatsächliche oder vermeintliche Auffälligkeiten im Verhalten einer Person zu der Annahme führen, dass in der Hand gehaltene Mobiltelefon sei zu Aufnahmen „in sexuell bestimmter Weise“ genutzt worden. Angesichts der Weite und der Unbestimmtheit des Tatbestands ist zu befürchten, dass bereits in einer solchen Alltagssituation zu leicht ein Anfangsverdacht angenommen werden und weitere einschneidende strafprozessuale Maßnahmen nach sich ziehen könnte.

Die Folgen der Annahme eines Anfangsverdachts sind erheblich. Da oftmals als einzige Ermittlungsmaßnahmen die vorläufige Sicherstellung des Mobiltelefons – und ggfs. eine vorhergehende Durchsuchung zu diesem Zweck – in Betracht kommen wird, drohen erhebliche Grundrechtseingriffe.[29] Die Weite des Tatbestands mag auf Ebene der instanz- und revisionsrechtlichen Bewertung eines ausermittelten Sachverhalts noch zu tragbaren Ergebnissen kommen. Im Ermittlungsverfahren besteht indes das Risiko einer erheblichen Streubreite von eingriffs- und ressourcenintensiven Ermittlungsmaßnahmen. Hinzukommt, dass Auffälligkeiten im Verhalten der (möglicherweise) aufnehmenden Person besonders diskriminierungsanfällig sind.

§ 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E - „sexualisierte“ oder „pornographische“ Deepfakes

§ 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E soll sogenannte „sexualisierte“ oder „pornographische“ Deepfakes erfassen, das heißt, Bildaufnahmen einer Person, die infolge einer Veränderung, Neugestaltung oder Verbindung mit weiteren Inhalten mittels eines Computerprogramms den Anschein erwecken, dass eine Person sexuelle Handlungen vorgenommen hat oder ihre intimen Körperteile nackt dargestellt sind. Gemeint sind damit in aller Regel Anwendungen, die auf künstlicher Intelligenz basieren, aber auch Computerprogramme, die es ermöglichen, Montagen aus Fotos oder Videos herzustellen.[30]

Tatbestandsvoraussetzung ist, dass die betroffene Person individualisierbar ist, andernfalls handelt es sich um eine – straflose – Darstellung eines komplett fiktiven Geschehens ohne konkrete Rechtsgutverletzung. Der Tatbestand soll laut Referentenentwurf aber bereits durch das Herstellen des Deepfakes verwirklicht sein, denn bereits mit der Herstellung von sexualisierten oder pornografischen Bildaufnahmen sei bereits dadurch ein ehrverletzender Charakter und ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der bestimmten Person anzunehmen, weil ihre persönlichen Merkmale in einem von ihr nicht mehr beeinflussbaren Kontext verwendet werden. Zudem berge das Speichern der Aufnahme in einer Cloud, die Gefahr der Verbreitung und des Zugänglichmachens für Dritte.[31]

[27] Vgl. auch Renzikowski, NJW 2016, 3553-3558.
[28] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.66.
[29] Vgl. dazu u.a. Gutachten 74. DJT I/C/El-Ghazi; El-Ghazi NJW-Beil. 2024, 46, Grzesiek/Zühlke StV 2021, 117 (121 f.); Greco StV 2024, 276 (278); Knauer/Schmorl AnwBl 2024, 252 (253 f.); Hiéramente StV 2024, 611; Satzger/Schluckebier/Widmaier StPO/Eschelbach, 5. Aufl., StPO § 94 Rn. 8 ff.
[30] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.66.
[31] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.67.

Regelungsbedarf

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt grundsätzlich die mit dem Referentenentwurf verfolgte Intention, Opfer von sexualisierten Deepfakes zu schützen. Auch die Annahme, dass derartiges Verhalten strafwürdig ist, ist plausibel. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt insoweit jedoch an, zu prüfen, ob auch die reine Herstellung derartiger Deepfakes ohne intendierte oder tatsächliche Außenwirkung strafrechtlich geahndet werden muss. Der Referentenentwurf begründet dies vornehmlich mit dem abstrakten Risiko einer Verbreitung,[32] betont aber zugleich, dass – wenn auch mit niedriger Eingriffsintensität – die betroffene Person „benutzt“ werde.

Alternativ-Vorschlag: Ausgestaltung als Gefährdungsdelikt

Will man die Gefahr einer möglichen Verbreitung adressieren, wäre zu prüfen, ob der Tatbestand nicht als konkretes Gefährdungsdelikt oder als Delikt mit überschießender Innentendenz (Herstellung mit der Absicht der Verbreitung) ausgestaltet werden sollte. In der jetzigen Form des Entwurfs ist die tatsächliche Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts insofern zumindest fragwürdig als Strafrechtsnorm, als das reine Herstellen ohne Kenntnis auch nur der betroffenen Person keinerlei Außenwirkung entfaltet.

Computer-Manipulation versus Computer-Generierung ohne Vorlage

Der Tatbestand des § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E setzt voraus, dass die Bildaufnahme *„infolge einer Veränderung, Neugestaltung oder Verbindung mit weiteren Inhalten mittels eines Computerprogramms"* entsteht. Die Begründung des Referentenentwurfs orientiert sich erkennbar am Bild der manipulierten Vorlage (klassischer „Face Swap" auf Basis einer realen Aufnahme). Moderne Diffusions- und Text-zu-Bild-Modelle erzeugen jedoch Inhalte zunehmend ohne konkrete Bildvorlage der Zielperson — diese wird allein aus dem trainierten Modell und einem Text-Prompt synthetisiert. Ob in diesem Fall noch von einer *„Veränderung"* oder *„Neugestaltung"* einer Bildaufnahme der Zielperson gesprochen werden kann, ist auslegungsfähig und vom Wortlaut her zumindest zweifelhaft. Die persönlichkeitsverletzende Wirkung ist in beiden Konstellationen identisch. Eine Erweiterung des Tatbestands auf das Erstellen einer Bildaufnahme, die eine identifizierbare Person sexualisiert darstellt — gleichviel, ob durch Veränderung einer Vorlage oder durch reine Synthese —, würde diese mutmaßlich unbeabsichtigte Lücke schließen. Alternativ könnte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass auch solche Sachverhalte erfasst sein sollen.

b. § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 184c Absatz 1 Nummer 1 StGB-E – Herstellen kinder- und jugendpornographischer Deepfakes

Der Referentenentwurf sieht vor, in § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 184c Absatz 1 Nummer 3 StGB-E jeweils einzufügen, dass sich auch derjenige strafbar macht, der einen kinder- bzw. jugendpornografischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, herstellt.[33]

Bislang ist das reine Herstellen von kinder- und jugendpornografischen Deepfakes für den Eigengebrauch straflos.[34] Die bisherige Rechtslage sieht eine Strafbarkeit lediglich in den Fällen vor, in denen ein Sich-Verschaffen, Besitz oder Abruf von Bildinhalten, die ein wirklichkeitsnahes Geschehen zeigen (§ 184b Abs. 3 g.F.) oder in den Fällen, in denen die Herstellung mit der Absicht der

[32] RefE, S. 67.
[33] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.11.
[34] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S.64.

Verbreitung oder Verwendung erfolgt (§ 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB g.F.). Mit der Neuregelung soll diese Diskrepanz beseitigt werden.

Im Gegensatz zur Regelung des § 184k Abs. 1 StGB-E (s. o.) begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer die vorgesehene Regelung, auch das reine „Herstellen“ eines kinderpornografischen Deepfakes in die Regelungen des § 184b StGB mit einzubeziehen, denn, anders als bei rein zum Eigengebrauch hergestellten Deepfakes von erwachsenen Personen, birgt bereits das Herstellen eines kinderpornografischen Deepfakes eine erhebliche Gefahr der Verbreitung und dies bei einem besonders vulnerablen Personenkreis.

Es gilt allerdings zu bedenken, dass das Herstellen eines Deepfakes in jedem Fall unter § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E fällt. Insofern stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit einer gesonderten Regelung in den §§ 184b und 184c StGB-E, allzumal kaum ein Fall denkbar ist, in dem ein Herstellen kinder- und jugendpornografischer Bildaufnahmen nicht zugleich auch die ausdrücklich vorrangige Tathandlungsvariante §§ 184b Abs. 1 Nr. 3, 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB g.F. erfüllt.

c. § 184k Abs. 4 StGB-E – Weitreichender Ausnahmetatbestand

Mit Blick auf die Ausnahmevorschrift des § 184k Abs. 4 StGB-E regt die BRAK eine Prüfung der Anwendungsreichweite und der Regelungsnotwendigkeit in Bezug auf die einzelnen betroffenen Tatbestände an. Nach dieser Vorschrift sollen die Absätze 1 und 2 des § 184k nicht gelten *„für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen."*

Zwar lässt sich für diese im Kern § 201a Abs. 4 StGB g.F. entsprechende Formulierung zutreffend anführen, dass sie dem *ultima-ratio*-Gedanken Rechnung trägt, Verletzungen der genannten Grundfreiheiten (in möglicherweise unerkannten Anwendungsfällen) vorbeugt und eine gewisse Klarstellungs- und Appellfunktion insbesondere in Bezug auf das Merkmal *„unbefugt“* aus § 184k Abs. 1 StGB-E aufweist.

Allerdings dürften Tatbestände des § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E – also das Verbreiten bewusst unwahrer Inhalte, die mittels Computerprogrammes verändert, umgestaltet oder mit weiteren Inhalten verbunden wurde – regelmäßig nicht dem Grundrechtsschutz aus Art. 5 Abs. 1 und 3 GG unterfallen. Insoweit könnte die Regelung als Bruch mit der gefestigten Rechtsprechung zum Schutzbereich dieser Grundrechte (z.B. BVerfG, Beschl. v. 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88, NJW 1992, 1439; BGH, Urt. v. 27.09.2016 – VI ZR 250/13, NJW 2017, 482) gedeutet werden, der vermutlich nicht intendiert ist. Kaum denkbar ist insbesondere, wie die Veröffentlichung von bewusst unwahren pornographischen Medieninhalten in einer strafrechtlich zu privilegierenden Weise „der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte“ dienen könnte. Insoweit dürfte allenfalls eine Privilegierung satirischer Darstellungen in Betracht kommen.

Hinzukommt, dass Einschränkungen der in Abs. 4 aufgezählten Art teils parallel im Merkmal *„unbefugt“* zu prüfen wären.

Es sollte erwogen werden, den Tatbestand des § 184k Abs. 4 StGB-E zur Vermeidung unbeabsichtigter Wertungswidersprüche und Doppelprüfungen einschränkend zu konturieren.

d. § 201b StGB-E - Zugänglichmachen von ansehensschädigen Deepfakes

Der Referentenentwurf schlägt eine neue Strafvorschrift für das Zugänglichmachen von ansehensschädigen Deepfakes vor.

Regelungsbedarf

Dieser Regelungsvorschrift überrascht, kommt doch der Referentenentwurf selbst zu folgender Erkenntnis:

„Das geltende Recht erfasst das unbefugte Zugänglichmachen von ansehensschädigenden Deepfakes bereits. So ist die missbräuchliche Weitergabe von Deepfakes nach geltendem Recht bereits strafbar. […] Angesichts des Fehlens einer die unbefugte Verbreitung von Deepfakes spezifisch adressierenden Regelung und des Nebeneinanders verschiedener Straftatbestände wird die bisherige Rechtslage allerdings als wenig kohärent und unübersichtlich kritisiert (vergleiche etwa Bundestagsdrucksache 21/1383, Seite 11 f.; Lantwin, MMR 2020, 78, 81). Es entspricht daher einem rechtspolitischen Bedürfnis, das spezifische Tatunrecht dieser Handlungen künftig in einem eigenständigen Tatbestand abzubilden und so strafrechtlich noch präziser zu erfassen.“[35]

Manipulatives Element

Hinzukommt, dass Zweifel bestehen, ob der vorgeschlagene Tatbestand überhaupt „präziser“ ist. So stellt weder der Wortlaut der Vorschrift noch die Begründung des Referentenentwurfs klar, dass der ansehensschädliche Anschein aus einer manipulationsbedingten, inhaltlich unzutreffenden Darstellung resultieren muss. Es kann für die Strafbarkeit nicht ausreichend sein, dass ein Deepfake erstellt wurde und dieses Deepfake ansehensschädigend ist.

Erstellt z.B. die Person eine Deepfake-Videosequenz, in der sich die abgebildete Person zu einem moralisch fragwürdigen Verhalten bekennt, ist es zweifelhaft, ob dieses Verhalten strafwürdig ist, wenn es zwar niemals ein derartiges Videogeständnis gegeben hat, die Äußerungen in der Sache aber zutreffend sind, z.B. weil die Person sich anderweitig dazu bekannt hat.

Der Tatbestand beabsichtigt mit dem ausdrücklichen Verweis auf § 201a Abs. 4 StGB ersichtlich, Satire, ironische Darstellungen und vergleichbare künstlerische Darstellungen aus dem Geltungsbereich der Vorschrift auszunehmen. Der Verweis ist allerdings insofern überflüssig, als es sich bei solchen Inhalten regelmäßig nicht um Darstellungen handeln dürfte, die ein tatsächliches Geschehen in Bezug auf eine andere Person wiederzugeben scheinen. Problematisch ist allerdings, dass der Tatbestand auch kritische Meinungsäußerungen in Bildform erfassen wird, was mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbar sein dürfte. Diesem möglichen Grundrechtseingriff begegnet der Entwurf nicht in ausreichendem Maße.

e. § 202e StGB-E - Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik

Auch hinsichtlich des vorgeschlagenen Tatbestands des § 202e StGB-E bestehen Zweifel, ob insoweit ein tatsächlicher Regelungsbedarf besteht.[36]

[35] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S. 25 f. vgl. zum symbolischen Charakter auch S. 28.

[36] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S. 26.

Darüber hinaus ist unklar, warum die vorgeschlagene Regelung gerade als § 202e StGB-E eingeführt werden soll. So besteht nach dem Regelungsansatz des Referentenentwurfs primär eine inhaltliche Nähe zu § 238 StGB.[37] Es läge näher, die neue Vorschrift dort oder zumindest in unmittelbarer Nähe zu § 201a StGB zu verorten.

Ferner bleibt unklar, wie aus der Überwachung ein Schaden im Sinne der Vorschrift entstehen können soll. Insoweit stellt die Gesetzesbegründung klar, dass die Erhebung personenbezogener Daten durch die Überwachung selbst kein Schaden sein kann, da ansonsten das Tatbestandsmerkmal leerliefe.[38] Zudem sei der Schaden nicht auf ein bestimmtes Rechtsgut beschränkt[39].

Da aber weder die Art der Überwachung noch die Art des zu erwartenden Schadens durch den Wortlaut der Vorschrift definiert wird und auch die Begründung des Referentenentwurfs insoweit keine eindeutige Eingrenzung vorsieht, ist der Umfang der Kriminalisierung unklar und potentiell sehr weitgehend. Ist beispielsweise der betriebsverfassungsrechtlich nicht genehmigte Einsatz bestimmter Anwendungsprogramme im Unternehmen strafrechtlich relevant, weil damit faktisch eine Überwachung der Arbeitszeit möglich ist und Arbeitszeitverstöße zur Kündigung führen können?

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt insoweit an, die Grenzen für strafrechtlich relevant angesehenes Verhalten normenklar zu definieren und damit Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

7. Schutzlücke bei nicht strafbewehrten Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Schließlich weist der Gesetzesentwurf inhaltlich erhebliche systematische Schutzlücken auf. Indem es lediglich auf strafbare Handlungen anwendbar ist, bleiben nicht-strafbare Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, deren Schutz zivilrechtlich über § 823 I BGB i.V.m. Artt. 2 I, 1 I GG gewährt wird, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Abgrenzung zwischen strafbaren und nicht strafbaren Persönlichkeitsrechtsverletzung keine Folge des unterschiedlichen Gewichts der jeweiligen Rechtsverletzungen sein muss, sondern aus dem teilweise unterschiedlichen tatbestandlichen Schutzumfang resultiert. Beispielsweise wäre das Outing einer Person oder die Veröffentlichung sexueller Vorlieben in sozialen Netzwerken regelmäßig als (erhebliche) Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu qualifizieren, ohne zugleich vom Tatbestand einer Strafnorm erfasst zu sein. Zur Vermeidung evidenter Wertungswidersprüche müsste ein kohärenter Schutz vor sogenannter „digitaler Gewalt“ daher zwingend auch nicht strafbare Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfassen.

[37] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S. 26.
[38] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S. 72.
[39] Vgl. RefE-Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen- und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, S. 72.